



# LANDESVERBAND PSYCHIATRIE-ERFAHRENE HESSEN E.V.

Lvpeh e.V. | Scheidertalstraße 52 | 65232 Taunusstein

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40  
65021 Wiesbaden

## Überarbeitung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII (HAG/SGB IX und HAG/SGB XII)

22.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns bei Ihnen das wir als Interessenvertretung von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung berücksichtigt werden zur Änderung des HAG zum BTHG Stellung zu nehmen. Bevor wir auf das HAG eingehen möchten wir grundsätzliches vorausschicken:

Mit dem Übergang der Eingliederungshilfe in das SGB IX und des Inkrafttretens des BTHG zum 01.01.2020 war die Hoffnung verbunden, das sich die Lebenssituation von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung verbessern würde – in allen Lebensbereichen: soziale, gesellschaftliche Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben, politische Partizipation -, sich ein inklusiveres Leben verwirklichen lassen würde.

Nach gut einem Jahr BTHG ist die Bilanz ernüchternd. Entgegen allen Beteuerungen von Inclusion, individueller Förderung, Kommunikation auf Augenhöhe müssen wir feststellen, das sich die Situation für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung verschlechtert hat Eingliederungshilfeleistungen für individuelle Lebensmodelle zu erhalten, die im besonderen Maße aus dem Erfahrungswissen der Betroffenen entstehen.

Entweder ist das BTHG dem Grunde nach eine Verschlechterung gegenüber der Eingliederungshilfe, als diese noch im SGB XII bzw. SGB IX verankert war oder der LWV als Kostenträger mißbraucht die Gesetzesänderung zur Kostensenkung und versucht die klaren und unmißverständlichen Vorgaben der UN - Konvention über die Rechte behinderter Menschen zu umgehen - wir wissen es (noch) nicht-.

Auffällig sind die Bestrebungen des LWV jedwede individuelle Förderung außerhalb institutioneller Unterbringung und Betreuung zu verhindern. Eingliederungshilfen werden vorrangig gewährt sofern es sich um Angebote des sozialpsychiatrischen Versorgungs- und Betreuungssystems handelt. Diese einseitige Bevorzugung der Leistungserbringer fördert die Aussonderung Betroffener aus der Gesellschaft. Damit unterstützt der LWV die bestehenden sozialpsychiatrischen Ghettos, sie werden gefestigt und ausgebaut. Darüber hinaus versucht der LWV mit dem Übergang der Zuständigkeit auf ihn, Leistungsberechtigte in ihren bisherigen Bezügen zu kürzen oder ganz aus dem Leistungsbezug zu drängen. Dies steht im klaren Widerspruch zu einer Informationsschrift der Bundesregierung in der zu lesen ist, dass mit dem Übergang der Eingliederungshilfe als BTHG in das SGB IX für bisherige Leistungsbezieher keine Schlechterstellung eintreten soll. Über diese Entwicklung sind wir in höchstem Maße besorgt.



## LANDESVERBAND PSYCHIATRIE-ERFAHRENE HESSEN E.V.

Menschen mit einer psychischen Behinderung benötigen eine wohlwollende individuelle Förderung. Dieser Personenkreis ist in besonderem Maße darauf angewiesen, das auch Lebensmodelle außerhalb der ghettoähnlichen, psychiatrischen Versorgungs- und Betreuungsstrukturen mit Eingliederungshilfemitteln gefördert werden. Hier wäre es für beide Seiten, Kostenträger und Leistungsberechtigten, hilfreich, wenn in das Gesetz explizit aufgenommen würde, daß vom Leistungsberechtigten eigenverantwortlich organisierte tagesstrukturierende Maßnahmen (ohne Beteiligung von Leistungserbringern) gleichberechtigt sind, im Sinne von geeigneten Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

Es mag auch an der Besonderheit psychischer Behinderungen liegen, das oftmals seitens der Betroffenen Vorbehalte gegen das bestehende sozialpsychiatrische Versorgungs- und Betreuungssystem bestehen. Wir lassen es an dieser Stelle dahingestellt, ob diese Vorbehalte berechtigt sind, auf jeden Fall muss dieser Umstand bei Eingliederungshilfeleistungen Berücksichtigung finden. Es kann nicht sein, das ein Betroffener, der sich dem sozialpsychiatrischen Versorgungssystem verweigert aber dennoch Hilfe benötigt, gar keine Geldmittel oder viel zu wenig erhält um seine Teilhabe eigenverantwortlich zu organisieren.

Auf dem Weg zu mehr selbstbestimmter Teilhabe anstatt fremdbestimmter Verwahrung wäre es erforderlich, daß das im Gesetz verankerte Bewilligungskriterium „Mindestmaß an wirtschaftlicher Verwertbarkeit“ ersatzlos gestrichen wird. Für viele Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung ist dies ein „KO-Kriterium“ um die erforderlichen Hilfen/ Geldleistungen für selbstbestimmte, tagesstrukturierende Aktivitäten zu erhalten. Im Zusammenhang der Teilhabe am Arbeitsleben findet sich im BTHG der Halbsatz aus dem alten SGB XII „oder eine andere angemessene Tätigkeit“ nicht wieder. Dies war der Strohalm, der es, wenn auch unter sehr großen Widerständen der Kostenträger, Betroffenen möglich machte, eine auf ihre psychische Beeinträchtigung zugeschnittene Aktivität/Tätigkeit finanziert zu bekommen und zwar ohne Anbindung an einen Leistungserbringer.

Es kann nicht sein, dass durch das BTHG die Bewilligungspraxis der Kostenträger darauf hinausläuft, das Menschen mit psychischer Behinderung quasi in das sozialpsychiatrische System gezwungen werden und dort dann, es gibt ja das Wahl- und Wunschrecht, zwischen „Pest und Cholera“ wählen dürfen, weil die dortigen Angebote individuell nicht passen. Wir halten es deshalb für dringend geboten, eine ähnliche Formulierung in das BTHG aufzunehmen und diese „angemessene Tätigkeit“ zu präzisieren im Sinne einer selbstbestimmten, eigenverantwortlich organisierten Aktivität, ohne Anbindung an einen Leistungserbringer.

Dies würde Rechtssicherheit für beide Seiten, Kostenträger und Leistungsberechtigten bringen. Die unsäglichen Gerichtsauseinandersetzungen würden überflüssig. Die Sozialpsychiatriesystemverweigerer landen nicht in der Gosse, hungern nicht im Park, oder leiden still und verzweifelt in ihren vier Wänden.

Es wäre ein großer Schritt in Richtung Inclusion und UN-BRK wenn eine gleichberechtigte Förderung von individuellen Lebensentwürfen und institutionellen Angeboten erfolgen würde.